

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Neufassung der Wahlordnung für die Wahl
zum Senat
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 23. November 2015

**Neufassung der Wahlordnung für die Wahl
zum Senat
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 23. November 2015**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Verbundene Wahl	4
§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens	4
§ 4 Wahlsystem	4
§ 5 Stellvertretung	6
§ 6 Zusammensetzung des Senats	7
§ 7 Wahlperiode	7
§ 8 Wahlberechtigung	7
§ 9 Wählerverzeichnis	8
§ 10 Auslegung des Wählerverzeichnisses	8
§ 11 Fristen	8
Zweiter Abschnitt: Wahlorgane	9
§ 12 Wahlorgane	9
§ 13 Wahlvorstand	9
§ 14 Wahlleitung	9
§ 15 Wahlprüfungsausschuss	10
Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl	10
§ 16 Wahlbekanntmachung	10
§ 17 Wahlvorschläge	10
§ 18 Prüfung der Wahlvorschläge	11
§ 19 Stimmzettel	11
§ 20 Stimmabgabe in den Gruppen der Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiter und der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung	12
§ 21 Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden	12
§ 22 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen	13
§ 23 Ungültige Stimmzettel	14
§ 24 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses	14
§ 25 Veröffentlichung	14
Vierter Abschnitt: Wahlprüfung	15
§ 26 Wahlanfechtung	15
§ 27 Wiederholung der Wahl	15
§ 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	15
Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften	15
§ 29 Einberufung des Senats, Wahlsitzung	15
§ 30 Inkrafttreten	16

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

§ 2 Verbundene Wahl

Die Wahlen zum Senat sollen als verbundene Wahl mit den Wahlen zu den Fakultätsräten, zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL), zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen und zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden.

§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens

- (1) Die Wahl der Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat ist unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Die Wahl erfolgt getrennt in Mitgliedergruppen.
- (3) Für die Wahl bilden die Mitglieder der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gemäß § 4 der Grundordnung jeweils die Gruppe der
 - a) Hochschullehrer,
 - b) akademischen Mitarbeiter,
 - c) Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 - d) Studierenden.
- (4) Innerhalb der Mitgliedergruppen müssen die zu verteilenden Sitze geschlechtsparitätisch nach Maßgabe von § 11c HG besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Ausnahmegründe sind im Abweichungsfall aktenkundig zu machen.
- (5) Soweit die Wahl als Urnenwahl durchgeführt wird, erfolgt sie an mindestens drei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen.

§ 4 Wahlssystem

- (1) Die Mitglieder des Senats werden in Wahlkreisen gewählt. Für die Gruppe der Hochschullehrer bilden die sieben Fakultäten die Wahlkreise. Für die Gruppe der akademischen Mitarbeiter werden drei Wahlkreise gebildet: als Wahlkreis I die Medizinische Fakultät, als Wahlkreis II die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und die Landwirtschaftliche Fakultät, als Wahlkreis III die beiden Theologischen Fakultäten, die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät und die Philosophische Fakultät. Für die Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und für die Gruppe der Studierenden wird je ein Wahlkreis gebildet.
- (2) Die wahlberechtigten Hochschullehrer der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten sowie die dem BZL zugewiesenen hauptamtlichen

Hochschullehrer sind in der Philosophischen Fakultät wahlberechtigt und wählbar. Die wahlberechtigten Beschäftigten aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter im Zentralen IT-Service, in den Botanischen Gärten und im Forschungsinstitut für Diskrete Mathematik sind im Wahlkreis II, die wahlberechtigten Beschäftigten aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter der übrigen nicht in einer Fakultät eingegliederten Einrichtungen im Wahlkreis III wahlberechtigt und wählbar.

(3) Die Wahl in der Gruppe der Hochschullehrer erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat getrennt für die Wahl der Mitglieder und für die Wahl der Stellvertretungen so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie Stellvertretungen und Ersatzstellvertretungen zu wählen sind. Es darf pro Kandidatur nur eine Stimme abgegeben werden. Die zur Verfügung stehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird getrennt unter den Kandidaturen für die Wahl zum Mitglied sowie unter den Kandidaturen für die Wahl zur Stellvertretung eine Reihenfolge aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidaturen, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Bei der Wahl der Mitglieder sind die nach Abschluss der Sitzverteilung nächsten Kandidaturen in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmen die Ersatzmitglieder. Bei der Wahl der Stellvertretungen sind die nach Abschluss der Sitzverteilung nächsten nicht berücksichtigten Kandidaturen in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmen die Ersatzstellvertretungen.

(4) Die Wahl der Beschäftigten aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiter und der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Die Wahlberechtigten haben je nur eine Stimme, die für eine Kandidatur einer Wahlliste ihrer Mitgliedergruppe abgegeben wird. Die Sitze einer Mitgliedergruppe eines Wahlkreises werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaturen insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaturen enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaturen zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaturen einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidaturen auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(5) Die Wahl der Beschäftigten aus der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung erfolgt als Listenwahl. Die Wahlberechtigten haben je nur eine Stimme, die für eine Wahlliste abgegeben wird. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der erreichten Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidaturen enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaturen in der Reihenfolge der Listenplätze zugeteilt. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der Reihenfolge der Liste die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(6) Wird in den Gruppen der akademischen Mitarbeiter und der Studierenden nur eine Wahlliste eingereicht, gilt jede Kandidatur auf der Liste als Wahlvorschlag und die Kandidaturen werden im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt. Bei einer Persönlichkeitswahl haben die Wahlberechtigten so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder wie Mitglieder gewählt. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(7) Wird in der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nur eine Wahlliste eingereicht, wird über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt. Die Liste ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Im Übrigen gilt Absatz 5 entsprechend.

(8) Bleiben bei dem Verfahren nach Absatz 3 bis 7 in einer Mitgliedergruppe Sitze unbesetzt und ist auch innerhalb der Nachfrist gemäß § 18 Abs. 1 kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen oder wurden für eine Mitgliedergruppe insgesamt weniger Kandidaturen vorgeschlagen, als dieser Gruppe Sitze zustehen, gibt die Wahlleitung auf Beschluss des Wahlvorstandes bekannt, dass diese Sitze unbesetzt bleiben.

(9) Die Mitgliedschaft im Senat endet durch

- a) Tod;
- b) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund. Die Niederlegung ist schriftlich gegenüber dem Senatsvorsitzenden zu erklären und zu begründen;
- c) Wechsel der Gruppenzugehörigkeit; der Wechsel ist dem Senatsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen;
- d) Verlust der Eigenschaft als Gruppenvertreter oder der Mitgliedschaft in der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

(10) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus oder verliert es die Eigenschaft als Gruppenvertreter, so rückt das nach Absatz 3 bis 7 bestimmte Ersatzmitglied nach. Bleibt danach ein Sitz frei, findet unverzüglich eine Nachwahl statt, wenn, mit Ausnahme der Gruppe der Hochschullehrer, die verbleibende Amtszeit mindestens sechs Monate beträgt.

§ 5 Stellvertretung

(1) Für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung werden die Mitglieder in einzelnen Sitzungen von Stellvertretern aus derselben Gruppe und desselben Wahlkreises vertreten. Das verhinderte Mitglied zeigt dem Senatsvorsitzenden bzw. der Geschäftsstelle des Senats rechtzeitig den Verhinderungsgrund an und informiert seine Stellvertretung.

(2) In der Gruppe der Hochschullehrer erfolgt die Zuordnung der Stellvertretungen zu den gewählten Mitgliedern gemäß der in § 4 Abs. 3 festgelegten Reihenfolge. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Gremium aus, wird die bisherige Stellvertretung Stellvertretung des nachrückenden Ersatzmitgliedes. Treffen bei einem Mitglied Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln entsprechende Anwendung. Scheidet eine Stellvertretung aus der Gruppe der Hochschullehrer aus, erhält das Mitglied die nachrückende Ersatzstellvertretung als Stellvertretung.

(3) In den Gruppen der akademischen Mitarbeiter, der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden werden die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge gemäß § 4 Abs. 4 bis 6 gleichzeitig die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder derselben Liste. Das erste Ersatzmitglied ist die Stellvertretung für das jeweilige erste verhinderte Mitglied, das zweite und die weiteren Ersatzmitglieder sind die Stellvertretungen für das gegebenenfalls zweite und weitere verhinderte gewählte Mitglied bzw. weitere Stellvertretungen bei

gleichzeitiger Verhinderung von Mitglied und erster Stellvertretung. Rückt ein Ersatzmitglied für ein ausscheidendes Mitglied nach, erlischt seine Bestellung zur Stellvertretung.

(4) Enthält eine Liste der Gruppen der akademischen Mitarbeiter oder der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nur noch gewählte Mitglieder jedoch keine Stellvertretungen, so gilt für deren Stellvertretung § 4 Abs. 4 Satz 6 und Abs. 5 Satz 6 entsprechend.

§ 6

Zusammensetzung des Senats

(1) Dem Senat gehören 23 gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen an.

(2) Die Gruppe der Hochschullehrer wählt 12 Mitglieder für den Senat und zwar in den Wahlkreisen Katholisch-Theologische Fakultät und Evangelisch-Theologische Fakultät je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied, in den Wahlkreisen Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Medizinische Fakultät, Philosophische Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und Landwirtschaftliche Fakultät je zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder. In jedem Wahlkreis werden zusätzlich so viele Stellvertretungen und Ersatzstellvertretungen wie Mitglieder und Ersatzmitglieder gewählt.

(3) Die Gruppe der akademischen Mitarbeiter wählt für den Senat im Wahlkreis I ein Mitglied, im Wahlkreis II zwei Mitglieder und im Wahlkreis III ein Mitglied.

(4) Die Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt in einem Wahlkreis drei Mitglieder für den Senat.

(5) Die Gruppe der Studierenden wählt in einem Wahlkreis vier Mitglieder für den Senat.

§ 7

Wahlperiode

(1) Die Mitglieder des Senats aus den Gruppen der Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiter und der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr. Findet im Laufe einer Wahlperiode eine Nachwahl gemäß § 4 Abs. 10 Satz 2 statt, endet die Amtszeit der so gewählten Vertreter der Mitgliedergruppen mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie gewählt wurden.

(2) Ist bei Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl eines Gremiums nicht erfolgt, führen die gewählten Vertreter ihre Mandate bis zur Konstituierung eines neugewählten Gremiums fort.

§ 8

Wahlberechtigung

(1) Die Mitglieder der Hochschule sind in ihrem Wahlkreis wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag als hauptberuflich in der Universität tätige Hochschullehrer, Beschäftigte aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, Beschäftigte aus der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung oder zu diesem Zeitpunkt eingeschriebene ordentliche Studierende oder Weiterbildungsstudierende sind.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einem Wahlkreis ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 45. Tag vor dem ersten Wahltag maßgebend.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 11 Abs. 1 HG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 2 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Wahlkreisen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 3 Abs. 3, bei der Wahlkreiseinteilung in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät dem ersten zutreffenden Wahlkreis zugeordnet werden. Die nach den Sätzen 2 und 3 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode. Sie kann nur geändert werden, wenn zwischenzeitlich die Mitgliedschaft in der Universität Bonn beendet und später neu erworben wurde.

§ 9 Wählerverzeichnis

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Das Wählerverzeichnis wird auf der Grundlage der Personaldatenbank und der Studentendatenbank der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in einem Wahlkreis ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Frist zum Vorbringen von Einwendungen hiergegen.

(3) Das Wählerverzeichnis wird nach Gruppen getrennt aufgestellt und enthält für alle Mitglieder Name, Vorname, Geburtsdatum, außerdem für die Gruppen der Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiter den Wahlkreis.

(4) Bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

§ 10 Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist in der vom Wahlvorstand festgelegten Frist, spätestens aber vom 35. bis zum 31. Tag vor der Wahl für die Mitglieder der Universität zur Einsicht auszulegen.

(2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis müssen innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber dem Wahlvorstand bei der Wahlleitung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen; dies gilt auch für das Verfahren der Wahlanfechtung.

(3) Über Einwendungen entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich, spätestens bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 11 Fristen

(1) Fällt der letzte Tag einer der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen auf einen Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so tritt, falls in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

(2) Die Wahltage werden auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch Beschluss des Senats festgelegt. Bei einer Nach- oder Wiederholungswahl legt sie der Wahlvorstand fest.

Zweiter Abschnitt: Wahlgane

§ 12 Wahlgane

(1) Wahlgane sind der Wahlvorstand, die Wahlleitung und der Wahlprüfungsausschuss. Wahlvorstand und Wahlprüfungsausschuss werden für eine Wahlperiode bestellt und durch von der Wahlleitung bestellte Wahlhelfer bei der Durchführung der Wahl unterstützt.

(2) Kandidaten für die Wahl dürfen den Wahlganen nicht angehören; sie können keine Wahlhelfer sein.

§ 13 Wahlvorstand

(1) Dem Wahlvorstand gehören zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer und je ein Mitglied der Gruppen der akademischen Mitarbeiter, der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden sowie mit beratender Stimme der Wahlleiter an. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Stellvertretungen werden vom Senat auf Vorschlag der Gruppen spätestens bis zum 50. Tag vor der Wahl gewählt. Der Rektor lädt zur ersten Sitzung des Wahlvorstandes ein und leitet diese bis zur Wahl eines Vorsitzenden. Durch diesen erfolgt die Ladung zu den weiteren Sitzungen entweder schriftlich oder gemäß einem Beschluss des Wahlvorstandes.

(2) Der Vorsitzende und seine Stellvertretung werden von den Mitgliedern des Wahlvorstandes aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder unter Einschluss des Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

(4) Der Wahlvorstand legt im Rahmen dieser Ordnung Termine und Fristen fest, entscheidet in allen Streitigkeiten und Zweifelsfragen bei der Durchführung der Wahl, überwacht die Wahl und die Auszählung der Stimmen und hat das Wahlergebnis festzustellen und zu verkünden.

§ 14 Wahlleitung

Wahlleiter ist der Kanzler. Die Wahlleitung sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie soll die Beschlüsse des Wahlvorstandes durch Vorschläge vorbereiten. Ihr unterstehen die Wahlhelfer.

§ 15 Wahlprüfungsausschuss

Die Wahlprüfung nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses wird durch den Wahlprüfungsausschuss vorgenommen. Ihm gehören zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer und je ein Mitglied der Gruppen der akademischen Mitarbeiter, der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden an. Die Mitglieder und der Vorsitzende werden vom Senat auf Vorschlag der Gruppen gewählt.

Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 16 Wahlbekanntmachung

Der Wahlvorstand macht die Wahl und die Wahltermine in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn bekannt. Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. das Datum ihrer Veröffentlichung;
2. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums;
3. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
4. eine Darstellung des Wahlsystems;
5. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis geführt wird;
6. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses;
7. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis zu erheben, und die einzuhaltenden Fristen;
8. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist Wahlvorschläge unter Berücksichtigung des § 11c HG bei der Wahlleitung einzureichen;
9. einen Hinweis auf die für einen Wahlvorschlag einzuhaltenden Formen und Fristen;
10. Ort und Zeit der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge;
11. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
12. bei der Wahl an Wahlurnen einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl;
13. Ort und Zeit der Stimmenauszählung und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Die Wahlbekanntmachung ist spätestens am 47. Tag vor dem ersten Wahltag zu veröffentlichen.

§ 17 Wahlvorschläge

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrem Wahlkreis Wahlvorschläge machen. Ein Wahlvorschlag kann dabei mehrere einzelne Kandidaturen umfassen. Ein Kandidat hat der Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich und unwiderruflich zuzustimmen. Wahlvorschläge sind in der vom Wahlvorstand bestimmten Frist, spätestens aber bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleitung schriftlich einzureichen.

(2) Ein Listenwahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch mindestens drei Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises. Die Unterstützenden dürfen nicht selbst für das jeweilige Gremium kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidat kann nur jeweils in einem Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) In der Gruppe der Hochschullehrer werden Wahlvorschläge für die Wahl als Mitglied sowie Wahlvorschläge für die Wahl als Stellvertretung getrennt eingereicht. Ein Wahlvorschlag kann dabei mehrere einzelne Kandidaturen umfassen. Für die Wahl zum gleichen

Gremium kann ein Kandidat entweder nur als Mitglied oder als Stellvertretung kandidieren. In Wahlkreisen mit mehr als 30 Wahlberechtigten muss jeder Wahlvorschlag von mindestens drei Wahlberechtigten, die nicht selbst kandidieren, unterstützt werden. Ein Kandidat für die Wahl als Mitglied kann selbst für dasselbe Gremium keine eigenen Vorschläge für die Wahl weiterer Mitglieder, wohl aber für die Wahl als Stellvertretung einreichen und unterstützen. Ein Kandidat für die Wahl als Stellvertretung kann selbst für dasselbe Gremium keine Vorschläge für die Wahl weiterer Stellvertreter, wohl aber für die Wahl weiterer Mitglieder einreichen und unterstützen.

(4) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. Die Angabe der Mitgliedergruppe;
2. die Angabe des Wahlkreises;
3. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum sowie die eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärung der Kandidaten; kann gesondert als Mitglied oder Stellvertretung kandidiert werden zusätzlich die Angabe, ob der Vorschlag für die Wahl als Mitglied oder für die Wahl als Stellvertretung gilt;
4. Name, Vorname, Geburtsdatum sowie die eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen und selbst nicht für das jeweilige Gremium kandidieren;
5. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen des gegenüber den Wahlorganen für die Liste Vertretungsberechtigten. Ist keine Listenvertretung benannt, gilt der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertretung.

(5) Haben Wahlberechtigte entgegen Absatz 2 und 3 auf mehr Wahlvorschlägen zum gleichen Gremium unterschrieben als zulässig, ist nur die Unterschrift auf den zuerst bei der Wahlleitung eingereichten zugelassenen Wahlvorschlägen wirksam.

§ 18

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Bei Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge sollen mehr Kandidaturen aufgestellt sein, als Mitglieder zu wählen sind. Sind weniger Kandidaturen aufgestellt oder sind gemäß § 3 Abs. 4 Frauen und Männer nicht paritätisch vorgeschlagen, so kann der Wahlvorstand eine Nachfrist von höchstens einer Woche festsetzen, die jedoch nicht später als am 21. Tag vor der Wahl enden darf. Die Nachfrist ist durch Aushang oder in elektronischer Form universitätsöffentlich bekanntzugeben.

(2) Die Wahlleitung hat die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und zur Beseitigung von festgestellten Mängeln innerhalb einer von ihr gesetzten Frist aufzufordern.

(3) Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens jedoch bis zum 20. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden. Er hat diejenigen zurückzuweisen, welche den Anforderungen des § 17 nicht entsprechen oder nicht in der festgesetzten Frist eingegangen sind.

(4) Die zugelassenen Wahlvorschläge sollen vom Wahlvorstand durch Aushang oder in elektronischer Form spätestens am 18. Tag vor dem ersten Wahltag universitätsöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 19

Stimmzettel

(1) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden nach Mitgliedergruppen und Wahlkreisen getrennt in der vom Wahlvorstand alphabetisch ermittelten Reihenfolge zu Stimmzetteln

zusammengefasst. Wo erforderlich ist zwischen Mitgliedern und Stellvertretungen zu unterscheiden.

(2) Die Ausgestaltung und technische Herstellung der Stimmzettel obliegt der Wahlleitung.

§ 20

Stimmabgabe in den Gruppen der Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiter und der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

(1) In den Gruppen der Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiter und der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung erfolgt die Wahl als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden spätestens bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag abgesandt.

(2) Die Briefwähler erhalten als Briefwahlunterlagen den oder die vorgesehenen Stimmzettel und einen Wahlumschlag, einen Wahlschein und einen Rücksendeumschlag. Die Wahlleitung hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen zu vermerken.

(3) Bei Verlust oder Nichtzugang der Briefwahlunterlagen können die Wahlberechtigten persönlich bei der Wahlleitung eine entsprechend gekennzeichnete Zweitausfertigung des Wahlscheins sowie die Aushändigung der übrigen in Absatz 2 genannten Unterlagen beantragen. Der Empfang der Unterlagen ist durch Unterschrift zu quittieren. Die Ausgabe der Zweitschrift des Wahlscheins wird vermerkt.

(4) Die Wähler haben ihre Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich zu machen. Zur Stimmabgabe haben die Wähler im verschlossenen Rücksendeumschlag

1. den Wahlschein mit der unterzeichneten Versicherung, den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet zu haben, und

2. den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag
so rechtzeitig der Wahlleitung zuzuleiten, dass der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Wahltag bis zur Schließung der Wahllokale oder einem entsprechend festgesetzten Zeitpunkt bei der Wahlleitung eingeht.

(5) Die Wahlleitung sammelt die bei ihr eingegangenen Rücksendeumschläge und verwahrt sie ungeöffnet bis zum Beginn der Stimmenauszählung. Im Rahmen der Stimmenauszählung prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit der Stimmabgaben. Eine Stimmabgabe ist dabei bereits ungültig, wenn sie zusammen mit einem Wahlschein, für den eine Zweitausfertigung ausgestellt wurde, oder ohne Wahlschein oder mit einem nicht unterzeichneten Wahlschein im Rücksendeumschlag oder der Stimmzettel nicht im amtlichen Wahlumschlag abgegeben wird, der Wahlumschlag oder der Rücksendeumschlag unverschlossen sind oder wenn der Rücksendeumschlag nicht innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist bei der Wahlleitung eingetroffen ist.

§ 21

Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden

(1) In der Gruppe der Studierenden erfolgt die Wahl als Urnenwahl. Das Wahlrecht kann auf begründeten Antrag eines Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe von Name, Vorname und Geburtsdatum sowie der Zustelladresse schriftlich bei der Wahlleitung in der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen. Für die Briefwahl gilt

im Übrigen § 20 Abs. 2 bis 4. Die Wahlleitung sammelt die bei ihr eingehenden Rücksendeumschläge, hält sie unter Verschluss und übergibt sie zu Beginn der Stimmenauszählung dem Wahlvorstand.

(2) Wahlberechtigte können ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe haben sich die Wähler durch einen gültigen Studierendenausweis und einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Die Teilnahme an der Wahl ist im Studierendenausweis und in der Urnenliste zu vermerken. Vor Aushändigung der Wahlunterlagen ist außerdem anhand von Listen zu prüfen, ob Briefwahl beantragt bzw. eine weitere Ausfertigung des Studierendenausweises erteilt wurde. Es ist sicherzustellen, dass nach dem maßgebenden Stichtag eingeschriebene Studierende und Weiterbildungsstudierende nicht an der Wahl teilnehmen.

(3) Die Wähler geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidungen persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich machen und den Stimmzettel in die Wahlurne einwerfen.

§ 22

Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Die Wahlleitung hat alle Vorkehrungen so zu treffen, dass die Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und so in die Wahlurne legen können, dass ihre Entscheidung nicht zu erkennen ist, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahllokalen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich die Wahlleitung davon überzeugen, dass die für die Aufnahme der Stimmzettel bestimmten Wahlurnen leer sind. Sie hat die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass Stimmzettel nicht entnommen oder außerhalb der Öffnungszeiten der Wahllokale eingeworfen werden können. Während der Öffnungszeiten der Wahllokale müssen je Wahllokal mindestens zwei Wahlhelfer anwesend sein, die verschiedenen Mitgliedergruppen angehören können. Sie haben für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen. Die Wahlleitung soll die Wahlhelfer spätestens bis zum siebten Tage vor dem jeweiligen Wahltag bestimmen.

(3) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie soll unverzüglich nach dem letzten Wahltag unter Aufsicht und nach Bestimmung des Wahlvorstandes durch die dafür beauftragten Wahlhelfer durchgeführt werden.

(4) Die Auszählung erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Prüfung der gültigen Stimmabgabe bei Briefwahl in der Gruppe der Studierenden. § 20 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend;
2. Verteilung der durch Briefwahl in der Gruppe der Studierenden gültig abgegebenen Stimmen auf die Wahlurnen und Registrierung der Stimmabgabe durch Briefwahl in der entsprechenden Urnenliste;
3. Öffnung der Wahlurne, Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmen und Vergleich mit den Aufzeichnungen der Urnenliste;
4. Auszählung der Stimmen nach dem vom Wahlvorstand beschlossenen Verfahren.

§ 23 Ungültige Stimmzettel

- (1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
 1. er nicht gekennzeichnet ist;
 2. er als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist;
 3. aus seiner Kennzeichnung der Wählerwille nicht zweifelsfrei ersichtlich ist, insbesondere wenn mehr Kandidaturen als zulässig gekennzeichnet sind;
 4. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung einer Kandidatur dienen;
 5. im Falle der Briefwahl ein Wahlumschlag nicht nur den amtlichen Stimmzettel enthält.

- (2) Der Wahlvorstand entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 sowie in weiteren Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimmabgabe.

§ 24 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Über den Ablauf der Wahl und die Stimmenauszählung fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen und die vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes und dem Wahlleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift enthält mindestens:
 1. die Bezeichnung der Wahl und ihres Zeitraumes einschließlich der Öffnungszeiten der Wahllokale;
 2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes;
 3. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe und jeden Wahlkreises;
 4. die Zahl der abgegebenen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
 5. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
 6. die Zahl der Stimmen für jede Kandidatur;
 7. die Zahl der Stimmen für jede Liste;
 8. die Zahl der auf die Listen entfallenden Sitze und die Reihenfolge der Kandidaturen;
 9. die Namen der gewählten Kandidaten und ihrer Stellvertretungen;
 10. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses;
 11. das Datum.

- (2) Zum Wahlergebnis gehören:
 1. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen und Wahlkreisen;
 2. die Zahl der gültigen Stimmen und der auf die Listen und auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen;
 3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
 4. die Zahl der den Listen zugefallenen Sitze;
 5. die Feststellung der gewählten Kandidaten und ggf. ihrer Stellvertretung;
 6. die Reihenfolge der ggf. nachrückenden Kandidaten.

§ 25 Veröffentlichung

Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis sowie Namen und Anschrift des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Vierter Abschnitt: Wahlprüfung

§ 26 Wahlanfechtung

(1) Alle Wahlberechtigten und der Wahlvorstand können binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich der Verstoß auf das Wahlergebnis nicht ausgewirkt hat.

(2) Der Einspruch ist schriftlich beim Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Senat auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses.

(3) Der Vorsitzende des Senats teilt der einspruchsführenden Person die Entscheidung des Senats mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 27 Wiederholung der Wahl

Erklärt der Senat die Wahl in einem Wahlkreis für eine Mitgliedergruppe für ungültig, so findet binnen einer vom Wahlvorstand festzusetzenden Frist eine Neuwahl in diesem Wahlkreis und für diese Mitgliedergruppe statt.

§ 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Kandidaturunterlagen, Auszählunterlagen, Urnenlisten, Wahlscheine und die Stimmzettel in schriftlicher und elektronischer Form werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses von der Wahlleitung unter Verschluss aufbewahrt; anschließend werden sie von der Wahlleitung vernichtet bzw. gelöscht.

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 29 Einberufung des Senats, Wahlsitzung

(1) Der amtierende Vorsitzende des Senats lädt die Mitglieder des neu gewählten Senats zur Wahlsitzung für die Wahl eines neuen Vorsitzenden ein. Die Wahlsitzung wird von dem nach Lebensalter ältesten Senatsmitglied geleitet. Für den Wahlvorgang als solchen gelten die Bestimmungen des § 13 der Grundordnung.

(2) Der Senat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden nebst Stellvertretung. Der Vorsitzende nebst Stellvertretung müssen der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Für die Dauer der Amtszeit des Vorsitzes ruht das Wahlmandat gemäß § 13 Abs. 2 des Hochschulgesetzes, das Wahlmandat wird von einem Ersatzmitglied wahrgenommen.

§ 30
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Wahlordnung für die Wahl zum Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 8. Juli 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 43. Jg., Nr. 29 vom 12. Juli 2013) außer Kraft.

T. Pietsch

Der Vorsitzende des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Torsten Pietsch

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 5. November 2015.

Bonn, 23. November 2015

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch